

49
Für das Nachschlagewerk!
Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: VerschG § 9 Abs 2 und 4; VerschÄndG Art 2 § 2
Abs 2

Rechtssatz:

Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen kann nicht nur das Ende eines bestimmten Tages, sondern auch das Ende eines längeren Zeitraumes festgestellt werden.

Aktenzeichen: IV ZB 6/53

Beschluss des BGH vom 20. März 1953

OLG Hamm

B e s c h l u s s

In der Todeserklärungssache
des verschollenen Schneiders Friedel Wilhelm [REDACTED]
aus S. [REDACTED] (geb. [REDACTED]),

Beteiligte: 1) die Brüder:

a) Kaufmann Heinrich M. [REDACTED] in S. [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

b) Tischlermeister Gustav M. [REDACTED] in West-
[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte zu a) und b): Rechtsanwälte
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

c) Tischler August M. [REDACTED] in D. [REDACTED] Nr.
[REDACTED]

2) die Schwiegereltern:

Eheleute Wilhelm und Emilie B. [REDACTED] in
S. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte zu 2): Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

3) der Generalstaatsanwalt in [REDACTED] i. V.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den
Vorlagebeschluss des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm vom 30. Dezember 1952 in der Sitzung vom
20. März 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt und der Bundesrichter Ascher, Dr. Kregel, Dr.
v. Werner und Scheffler beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten
zu 1a und 1b gegen den Beschluss der 3. Zivilkam-
mer des Landgerichts in Bielefeld vom 28. Novem-
ber 1952 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Sammlung

G r ü n d e :

Der Verschollene gehörte als Obergefreiter dem Pionier-Bataillon 754 an und nahm mit diesem im August 1944 an den Kämpfen am P [REDACTED] (R [REDACTED]) teil. Seine Frau ist am 22. Juni 1945 kinderlos gestorben. Die Beteiligten zu 2) haben die Todeserklärung beantragt. Das Amtsgericht hat dem Antrage stattgegeben und als Todeszeitpunkt den 16. August 1944 festgestellt.

Die Beteiligten zu 1a und 1b sind Brüder des Verschollenen. Sie begehren, dass der Todeszeitpunkt anderweit auf den 31. Dezember 1945 festgestellt wird. Das Landgericht, an das die Sache vom Oberlandesgericht zweimal zurückverwiesen worden ist, hat ihre Beschwerde zunächst in vollem Umfange zurückgewiesen, den Todeszeitpunkt jedoch in seinem zweiten Beschluss auf den 31. August 1944 und in seinem dritten Beschluss anderweit auf den 31. Mai 1945, 24 Uhr festgestellt. Es hat nach umfangreichen Ermittlungen zuletzt ausgeführt, die Zeit der schweren Kämpfe in Rumänien im August/September 1944 und die anschliessende Zeit der unmenschlichen Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen bis zur Kapitulation stelle den wahrscheinlichsten Zeitraum für den Tod des Verschollenen dar; es sei deshalb das Ende des Kapitulationsmonats als Todeszeitpunkt eingesetzt.

Hiergegen richtet sich die statthafte, auch ordnungsgemäss eingelegte sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1a und 1b.

Das Oberlandesgericht möchte die Beschwerde zurückweisen. Es sieht sich hieran jedoch durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 12. Mai

1951 (Nds Rpfl 1951, 146) gehindert und hat daher die Sache gemäss § 28 Abs 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG sind erfüllt. Nach Abs 3 aaO hat der Bundesgerichtshof nunmehr über die weitere Beschwerde zu entscheiden. Sachlich ist die Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Die Beschwerdeführer meinen, das Landgericht habe den Begriff des "wahrscheinlichsten Todeszeitpunkts" in Art 2 § 2 Abs 2 VerschAändG verkannt. Es habe keinen bestimmten Todeszeitpunkt, sondern einen Zeitraum von etwa 9 Monaten (vom 16. August 1944 bis zum 8. Mai 1945) angenommen, innerhalb dessen der Verschollene wahrscheinlich gestorben sei. In solchen Fällen könne als Todeszeitpunkt für Soldaten, die im Osten verschollen seien, nur der 31. Dezember 1945 festgestellt werden (Abs 3 aaO). Diese Auffassung entspricht der vom Oberlandesgericht in Oldenburg vertretenen Meinung, der nach § 2 Abs 2 aaO festzustellende Zeitpunkt müsse sich, wie dies allgemein für das Verschollenheitsgesetz gelte und dort in § 9 Abs 4 VerschG zum Ausdruck komme, mindestens dem Tage nach als wahrscheinlichster Zeitpunkt feststellen lassen; es sei deshalb nicht möglich, einen Monat als den wahrscheinlichsten Zeitraum, in welchen der Tod des Verschollenen fällt, oder etwa den letzten Tag dieses Monats als den wahrscheinlichsten Todeszeitpunkt festzustellen.

Diese Rechtsansicht ist jedoch nicht haltbar. Sie widerspricht der im Schrifttum schon zu der gleichen Frage im Rahmen des früheren § 18 BGB und des § 9 Abs 2 VerschG ständig vertretenen Auffassung (vgl zu § 18

BGB: Planck 4. Aufl 1913 Anm 3 Abs 2; BGB RGRK 9. Aufl Anm 2; zu § 9 VerschG: Hesse-Kramer in Schlegelberger-Vogels BGB 1939 Anm 5; Vogels Verschollenheitsrecht 1949 Anm 10; Arnold Verschollenheitsrecht 1951 Anm 15). Inso- weit ist insbesondere bei Kramer-Hesse näher dargelegt, erscheine kein bestimmter Augenblick als der wahrschein- lichste Zeitpunkt des Todes, sondern ein Zeitraum, der sich über mehrere Tage oder gar Wochen erstrecke, so wer- de meist das Ende dieses Zeitraums als Zeitpunkt des To- des festzustellen sein. Diese Rechtsauffassung führt auch allein zu befriedigenden Ergebnissen. Es sind ge- rade für die Verhältnisse auf dem hier in Rede stehen- den Kriegsschauplatz im Osten viele Fälle denkbar, in denen der Tod eines Soldaten während eines oder mehrere gefahrdrohender Zustände von längerer Dauer vor der Kapitulation sehr wahrscheinlich, in denen es jedoch un- wahrscheinlich ist, dass er noch über diesen Zeitpunkt hinaus gelebt hat. Ein bestimmter Todestag wird sich in einer grossen Zahl dieser Fälle nicht vermuten lassen. Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, den Todeszeit- punkt in allen diesen Fällen auf Grund der in Art 2 § 2 Abs 3 VerschG enthaltenen gesetzlichen Regel auf ei- nen Zeitpunkt (den 31. Dezember 1945, 24 Uhr) festzu- stellen, den die Verschollenen mit grosser Wahrchein- lichkeit nicht mehr erlebt haben. Es wäre beispielswei- se widersinnig, den Todeszeitpunkt nur deshalb auf das Ende des Jahres 1945 festzulegen, weil ein Verscholle- ner mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem Nachtan- griff gefallen ist, sich jedoch nicht näher ermitteln lässt, ob er mit grösserer Wahrscheinlichkeit vor oder nach Mitternacht gestorben ist. Es spricht auch nichts dafür, dass die Schöpfer des Verschollenheitsgesetzes die damals schon herrschende Meinung aufgeben wollten, das Ende einer länger dauernden Lebensgefahr könne als

Todeszeitpunkt festgestellt werden. § 9 Abs 4 VerschG, auf den das Oberlandesgericht in Oldenburg für seine Ansicht verwiesen hat, spricht nicht gegen, sondern für die hier vertretene Meinung. Nach dieser Bestimmung gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes, wenn die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt ist. Da auch der Tag ein Zeitraum ist, ergibt gerade diese Vorschrift, dass dem Verschollenheitsrecht der Gedanke nicht fremd ist, den Todeszeitpunkt im Zweifel an das Ende eines im übrigen als wahrscheinliche Todeszeit ermittelten Zeitraums zu legen.

Auf Grund dieser Erwägung verstösst es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer auch nicht gegen die Denkgesetze, wenn das Landgericht den Todeszeitpunkt nicht auf den Tag der Kapitulation selbst, sondern auf das Ende des Kapitulationsmonats festgestellt hat. Die Beschwerdeführer wären überdies insoweit durch die nach ihrer Meinung mangelnde Folgerichtigkeit des Landgerichts nicht beschwert.

Soweit die Beschwerdeführer ferner geltend machen, das Landgericht habe übersehen, dass der Verschollene als Angehöriger eines Mordbrennerbataillons möglicherweise in ein Strafschweigelager gekommen sei und deshalb keine Nachrichten von ihm zu erwarten gewesen seien, handelt es sich um Erwägungen, die nicht für die Frage des Todeszeitpunkts, sondern für die der Todeserklärung als solcher erheblich sein könnten (BGHZ 3, 230 [236]). Diese ist hier aber nicht nachzuprüfen, da die Beschwerdeführer diese selbst nicht angegriffen haben, sondern nur eine anderweite Feststellung des Todeszeitpunkts erstreben.

Im übrigen enthält die weitere Beschwerde nur unbeachtliche Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung des Beschwerdegerichts.

Sie war daher mit Kostenfolge aus § 123 KostO zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Kregel

v.Werner

Bundesrichter
Scheffler ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben
Schmidt